

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Siegbert Droese, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/5492 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz zur Einführung der Begründungspflicht)

A. Problem

Gemäß § 93a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) muss das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Absatz 1 BVerfGG nur zur Entscheidung annehmen, soweit ihr eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, sie zur Durchsetzung der in § 90 Absatz 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist oder wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Der Beschluss der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93b BVerfGG ist gemäß § 93d Absatz 1 Satz 3 BVerfGG nicht zu begründen. Der Verzicht auf die Begründungspflicht soll das BVerfG vor einer übermäßigen Arbeitsbelastung schützen und seine Funktionsfähigkeit erhalten.

Nach Auffassung der Fraktion der AfD wurde das Institut der Verfassungsbeschwerde durch den Wegfall des Begründungserfordernisses im Zuge der Gesetzesnovelle von 1993 entwertet. Seitdem sei die Anzahl der Nichtannahmebeschlüsse von Verfassungsbeschwerden angestiegen. Darüber hinaus stelle die Aufhebung der Begründungspflicht einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar. Denn Entscheidungen müssten begründet und nachvollziehbar sein, damit eine Kontrolle des Staatshandelns gewährleistet bleibe.

Die Begründungspflicht soll nach Auffassung der Fraktion der AfD deshalb in dem Umfang wieder eingeführt werden, wie sie bis zu ihrer Abschaffung im BVerfGG geregelt war. Zudem solle eine Pflicht zur Veröffentlichung der Nichtannahmebeschlüsse in das Gesetz aufgenommen werden. So sollten die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Entscheidungen des BVerfGG gewährleistet werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5492 abzulehnen.

Berlin, den 3. April 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Sonja Amalie Steffen, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/5492** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/5492 in seiner 47. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 36. Sitzung am 20. Februar 2019 den Antrag der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/5492 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, debattiert und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. In seiner 43. Sitzung am 3. April 2019 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage auf Drucksache 19/5492 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass es sich beim Bundesverfassungsgericht nicht um eine Superrevisionsinstanz handle. Vielmehr prüfe es die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, nachdem der Instanzenzug, der durchaus Begründungspflichten beinhalte, ausgeschöpft worden sei. Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Argumentation, die Verfassungsbeschwerden würden umstandslos abgelehnt und der Rechtsschutz der Bürger hierdurch beeinträchtigt, treffe nicht die verfassungsrechtliche Realität in Deutschland. Die Fraktion der CDU/CSU wies zugleich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur für Verfassungsbeschwerden, sondern auch für zahlreiche andere Verfahrensarten, wie etwa Organstreitverfahren, zuständig sei, die ebenfalls Kapazitäten des Gerichts in Anspruch nähmen. Würde man die jährlich eingehenden 5.000 offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden auf 50 Arbeitswochen verteilen, bedeutete dies für die beiden Senate mit ihren jeweils acht Richtern allein 100 derartiger Verfahren pro Woche. Trotz dieses hohen Arbeitsanfalles müsse das Bundesverfassungsgericht in den bedeutenden Verfahren die Möglichkeit erhalten, sich die entsprechende Zeit zu nehmen und vertieft in eine Materie einzuarbeiten. Die Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit diesen wichtigen Verfahren würde bei Einführung einer Begründungspflicht für die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden leiden und das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in das Gericht schwächen.

Die **Fraktion der SPD** wandte sich gegen den Eindruck, der sich aus dem Gesetzesentwurf ergebe, das Bundesverfassungsgericht könne willkürlich Verfassungsbeschwerden ablehnen. Dies sei nicht der Fall und stelle das Gericht in ein Licht, in das es nicht gehöre.

Die **Fraktion der AfD** räumte ein, dass die vorgesehene Begründungspflicht für das Bundesverfassungsgericht einen Mehraufwand bedeute. Sie erinnerte jedoch an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch die Beschlüsse der Landgerichte, eine Klage sei offensichtlich unbegründet, nach den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs einer knappen Begründung bedürften. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei zu begrüßen, da jeder, der einmal in der Justiz tätig gewesen sei, das Phänomen kenne, dass man sich beim ersten Durchlesen einer Akte eine Meinung bilde, beim Formulieren des entsprechenden Beschlusses jedoch feststelle, dass die erste Einschätzung nicht zutreffe, und dann noch einmal ansetze. Aus Gründen des rechtlichen Gehörs

müsse daher auch bei der Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden entsprechend des Richteralltages an den Instanzgerichten eine kurze Begründung der Entscheidung möglich sein. Zumal das eigentliche Absetzen einer Entscheidung als letzter Akt und damit das Festhalten der tragenden Gründe für die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde den geringsten Aufwand verursachten. Schließlich sei bei einem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts als Bürgergericht, an das man sich mittels einer Verfassungsbeschwerde auf relativ einfache Weise wenden könne, nur konsequent, dem Bürger auch kurz die Gründe der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde mitzuteilen. Die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden ohne nähere Erläuterung für den Bürger trage nicht zur besseren Reputation des Bundesverfassungsgerichts bei.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD angesichts der hohen Anzahl von 5.000 offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden im Jahr als offenkundig obstruktiv. Wenn man eine Begründungspflicht für den Fall der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde fordere, obwohl man sich bewusst sei, dass solche Begründungen auch im Spruchkörper konsentiert werden müssten, gehe es einem nur darum, die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts zu behindern und den Staatshaushalt mit dem dann erforderlich werdenden Stellenaufwuchs beim Bundesverfassungsgericht zu belasten.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich den Anmerkungen der Fraktion der SPD vollumfänglich an. Das Bundesverfassungsgericht sei kein gewöhnliches Instanzgericht, sondern befinde darüber, ob ein Handeln der Rechtsprechung, der Verwaltung oder der Gesetzgebung Grundrechte verletze. Es sei deshalb richtig und erhaltenswert, dass dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit eröffnet sei, sich auf die Verfahren mit relevantem Vorbringen zu konzentrieren und seine Ressourcen entsprechend einzusetzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der FDP an und hob hervor, dass der besondere Vorzug des Bundesverfassungsgerichts darin liege, dass sich jeder an dieses Gericht wenden könne. Wenn das Bundesverfassungsgericht funktionsfähig bleiben solle, müsse die Möglichkeit, unbegründete Verfassungsbeschwerden mit einem vernünftigen Aufwand zurückweisen zu können, bestehen bleiben. Würde man diese Möglichkeit durch Einführung einer entsprechenden Begründungspflicht erschweren, ver-schließe man faktisch den Zugang zum Bundesverfassungsgericht.

Berlin, den 3. April 2019

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

